OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400774/2/HW

Datum:
Linz, 30. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von E W, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.10.2023, GZ: 0073794/2021 AS/VS, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 06.07.2021 wurde über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Verwaltungsstrafe verhängt. Entsprechend den Angaben im Rückschein wurde diese Strafverfügung nach einem Zustellversuch (an der Adresse X in Linz) am 08.07.2021 beim Postamt hinterlegt, wobei eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten eingelegt wurde. Beginn der Abholfrist war der 09.07.2021 (Strafverfügung; Zustellnachweis; Feststellungen im angefochtenen Bescheid).

I.2. Mit E-Mail vom 10.10.2021 hat der Bf einen Einspruch gegen diese Strafverfügung erhoben (Einspruch; Feststellungen im angefochtenen Bescheid).

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dieser Einspruch des Bf als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Strafverfügung vom 06.07.2021 laut Zustellnachweis (Rückschein) am 09.07.2021 (zur Abholung hinterlegt und somit) zugestellt worden wäre, die Einspruchsfrist zwei Wochen betrage und der erst am 10.10.2021 übermittelte Einspruch daher verspätet sei. Die im Zustellnachweis beurkundeten Fakten seien vom Bf nicht substanziell bestritten worden, weshalb von der Wirksamkeit der Zustellung durch Hinterlegung ausgegangen werde (angefochtener Bescheid).

I.4. Der Bf erhob mit Eingabe vom 06.11.2023 rechtzeitig Beschwerde. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf im Juli 2021 an der Adresse X bei Frau K Untermieter gewesen sei und dem Bf kein Postkastenschlüssel übergeben worden wäre. Frau K sei im Juli 2021 längere Zeit auswärts und nicht in der Lage gewesen, dem Bf die Post zu übergeben. Dadurch sei der Bf gehindert gewesen, das Schreiben der belangten Behörde rechtzeitig zu erhalten (Beschwerde).

I.5. Mit Schreiben vom 06.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor (Vorlageschreiben).

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, wobei die einzelnen Feststellungen auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Der unter den Punkten I.1. und I.2. festgestellte Sachverhalt wurde im Übrigen im Wesentlichen bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid so angenommen und es hat der Bf den von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden,

zumal sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist gemäß § 17 Abs. 1 ZustG das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen. Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen, wobei die Verständigung in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen ist. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten, wobei der Lauf dieser Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt (§ 17 Abs. 3 ZustG). Gemäß § 49 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

III.2. Der mit dem Behördenakt vorgelegte Zustellnachweis erbringt grundsätzlich den Beweis dafür, dass die Zustellung den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist (VwGH 28.05.2013, 2012/10/0121; 20.09.2005, 2005/05/0016). Vom Bf erfolgte im gegenständlichen Verfahren keine konkrete Darlegung von Umständen, die geeignet wären, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. dazu etwa VwGH 28.05.2013, 2012/10/0121). Im vorliegenden Fall wurde laut dem im Behördenakt befindlichen Zustellnachweis die Strafverfügung nach einem Zustellversuch am 08.07.2021 beim Postamt hinterlegt, wobei eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung (Briefkasten) eingelegt wurde. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Strafverfügung mit Beginn der Abholfrist am 09.07.2021 als zugestellt gilt. Verspätet erhobene Einsprüche sind bescheidförmig zurückzuweisen, wobei es auf ein Verschulden der Partei dabei nicht ankommt (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 49 Rz 3; VwGH 28.04.1993, 93/02/0051). Im gegenständlichen Fall wurde die Strafverfügung am 09.07.2021 zugestellt, der Einspruch wurde allerdings erst mit E-Mail vom 10.10.2023 eingebracht, sodass der Einspruch nach Ablauf der Einspruchsfrist und daher verspätet eingebracht wurde. Die belangte Behörde hat den Einspruch daher mit Recht zurückgewiesen.

III.3. Zum Beschwerdevorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Der Bf bringt in der Beschwerde im Wesentlichen vor, dass er bei Frau K Untermieter gewesen sei, keinen Schlüssel zum Briefkasten gehabt hätte, Frau K im Juli 2021 längere Zeit auswärts gewesen sei und er dadurch gehindert gewesen wäre, die Strafverfügung rechtzeitig zu erhalten.

Dazu ist auszuführen, dass zur Frage der Bestimmung eines Briefkastens für die jeweilige Abgabestelle auf objektiv erkennbare Kriterien abgestellt wird und nicht entscheidend ist, wer über einen Schlüssel verfügt (vgl. Stumvoll in Fasching/Konecny[3] II/2 § 17 ZustG Rz 28; OGH 11.08.2006, 9ObA51/06z). Die interne Aufteilung des Zugangs zu einem Briefkasten einer Abgabestelle obliegt nur der Ingerenz der Beteiligten, die Konsequenzen des hierdurch von diesen geschaffenen Risikos sind allenfalls durch eine Wiedereinsetzung behebbar, können aber kein Kriterium für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Zustellung bilden (Stumvoll in Fasching/Konecny[3] II/2 § 17 ZustG Rz 28). Das Beschwerdevorbringen des Bf ist daher nicht geeignet, einen Zustellmangel darzutun, es konnte somit auch von einer Einvernahme von Frau K abgesehen werden. Ob betreffend den Bf möglicherwiese ein Wiedereinsetzungsgrund vorliegen könnte, ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu beurteilen, da Sache dieses Beschwerdeverfahrens (ausschließlich) die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (wegen Verspätung) ist (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 39).

III.4. Die belangte Behörde hat den Einspruch des Bf im Ergebnis sohin mit Recht zurückgewiesen. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen diesen Zurückweisungsbescheid ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger